
SicherheitsratVerteilung: Allgemein
30. Juli 2002

Resolution 1429 (2002)**verabschiedet auf der 4594. Sitzung des Sicherheitsrats
am 30. Juli 2002**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf alle seine früheren Resolutionen über Westsahara, insbesondere die Resolution 1359 (2001) vom 29. Juni 2001 und die Resolution 1394 (2002) vom 27. Februar 2002,

betonend, dass es angesichts des Ausbleibens von Fortschritten bei der Beilegung der Streitigkeit über Westsahara unabdingbar ist, nach einer politischen Lösung zu suchen,

besorgt darüber, dass das Ausbleiben von Fortschritten dem Volk Westsaharas weiterhin Leid bringt, eine mögliche Quelle der Instabilität in der Region bleibt und die wirtschaftliche Entwicklung der Maghreb-Region behindert,

in Bekräftigung seiner Entschlossenheit, den Parteien bei der Herbeiführung einer gerechten, dauerhaften und gegenseitig annehmbaren Lösung behilflich zu sein, die für die Maghreb-Region von Nutzen ist,

in dem Bestreben, die Folgen des Konflikts in Westsahara zu mildern und dementsprechend die sofortige Freilassung der Kriegsgefangenen und anderen Inhaftierten zu erwirken, das Schicksal der vermissten Personen aufzuklären und die Flüchtlinge zu repatriieren,

entschlossen, eine gerechte, dauerhafte und gegenseitig annehmbare politische Lösung herbeizuführen, die die Selbstbestimmung des Volkes Westsaharas im Rahmen von Regelungen vorsieht, die mit den Grundsätzen und Zielen der Charta der Vereinten Nationen im Einklang stehen,

mit dem Ausdruck seiner fortdauernden vollen Unterstützung für die Rolle und die Arbeit des Generalsekretärs und seines Persönlichen Abgesandten,

den Parteien *seine Anerkennung dafür aussprechend*, dass sie ihre Verpflichtung auf die Waffenruhe weiterhin einhalten, und mit Genugtuung über den wesentlichen Beitrag, den die Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara (MINURSO) in dieser Hinsicht leistet,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 19. Februar 2002 (S/2002/178) und der darin enthaltenen vier Optionen,

sowie unter Betonung der Gültigkeit des Regelungsplans, dabei aber vermerkend, dass zwischen den Parteien grundlegende Meinungsverschiedenheiten hinsichtlich der Umsetzung des Plans bestehen,

außerdem Kenntnis nehmend von den grundlegenden Meinungsverschiedenheiten hinsichtlich der im Bericht des Generalsekretärs vom 19. Februar 2002 enthaltenen vier Optionen,

1. *unterstützt weiterhin nachdrücklich* die Anstrengungen, die der Generalsekretär und sein Persönlicher Abgesandter unternehmen, um eine politische Lösung für diese langjährige Streitigkeit zu finden, bittet den Persönlichen Abgesandten, diese Anstrengungen unter Berücksichtigung der von den Parteien zum Ausdruck gebrachten Besorgnisse fortzusetzen, und bekundet seine Bereitschaft, jede die Selbstbestimmung vorsehende Regelung, die vom Generalsekretär und seinem Persönlichen Abgesandten gegebenenfalls in Konsultation mit anderen Personen mit einschlägiger Erfahrung vorgeschlagen wird, zu prüfen;

2. *fordert* alle Parteien und die Staaten der Region *auf*, mit dem Generalsekretär und seinem Persönlichen Abgesandten uneingeschränkt zusammenzuarbeiten;

3. *fordert* die Parteien *auf*, mit dem Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen (UNHCR) bei der Durchführung vertrauensbildender Maßnahmen zusammenzuarbeiten, und legt der internationalen Gemeinschaft eindringlich nahe, dem UNHCR und dem Welternährungsprogramm großzügige Unterstützung zu gewähren, um ihnen bei der Überwindung der sich verschlechternden Ernährungslage unter den Flüchtlingen behilflich zu sein;

4. *fordert* Marokko und die Polisario-Front *auf*, auch weiterhin bei den Anstrengungen zusammenzuarbeiten, die das Internationale Komitee vom Roten Kreuz unternimmt, um das Schicksal aller seit dem Beginn des Konflikts vermissten Personen aufzuklären;

5. *begrüßt* die Freilassung von 101 marokkanischen Kriegsgefangenen und fordert die Polisario-Front *auf*, alle verbleibenden Kriegsgefangenen im Einklang mit dem humanitären Völkerrecht ohne weitere Verzögerung freizulassen;

6. *beschließt*, das Mandat der MINURSO bis zum 31. Januar 2003 zu verlängern;

7. *ersucht* den Generalsekretär, vor Ablauf des derzeitigen Mandats einen Bericht zur Lage vorzulegen, der jeden weiteren Vorschlag des Generalsekretärs und seines Persönlichen Abgesandten sowie Empfehlungen bezüglich der am besten geeigneten Konfiguration der MINURSO enthält;

8. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.
